

SATZUNG
DER
WESTFÄLISCHE ENERGIE EFFIZIENZ GMBH

ENTWURFS-VERSION VOM 30.07.2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens	3
	§ 1 Firma und Sitz.....	3
	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
II.	Stammkapital, Geschäftsanteil	4
	§ 3 Stammkapital, Stammeinlage	4
III.	Organe.....	5
	§ 4 Organe der Gesellschaft.....	5
IV.	Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung	5
	§ 5 Geschäftsführung, Vertretung.....	5
	§ 6 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung.....	5
	§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	6
V.	Jahresabschluss, Wirtschaftsplan	8
	§ 8 Jahresabschluss	8
	§ 9 Wirtschaftsplan	9
VI.	Dauer, Geschäftsjahr	10
	§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	10
VII.	Schlussbestimmungen.....	10
	§ 11 Bekanntmachungen	10
	§ 12 Salvatorische Klausel	10

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„**Westfälische Enerige Effizienz GmbH**“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kirchlengern.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind:

- a) die Erzeugung und der Verkauf von Industriegasen (z.B. Druckluft und Kälte, insgesamt als Nutzenenergien bezeichnet);
- b) der Bau und Betrieb von Nutzenergieerzeugungs- und -speicheranlagen
- c) die Erbringung von Service-, Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen bei Nutzeenergieerzeugungsanlagen und -speicheranlagen;
- d) die Erbringung von Ingenieur-Dienstleistungen bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Nutzenergieerzeugungsanlagen und -speicheranlagen; sowie
- e) die Erbringung mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängender, ergänzender Dienstleistungen

primär in der Region Westfalen-Weser.

Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und es ist auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Vor der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von § 107a Absatz (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind in schriftlicher Form die Abwägungsprozesse zu dokumentieren, aus denen ersichtlich sein muss, ob und inwieweit vor der Erbringung dieser Dienstleistungen den Belangen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde.

(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des EnWG, zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich unter Beachtung von §§ 107, 108 GO NRW und von §§ 136, 137 des Niedersächsischen

Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im Inland beteiligen und im Rahmen des nach dem EnWG Zulässigen Unternehmensverträge aller Art abschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.

- (3) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

II. Stammkapital, Geschäftsanteil

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,00 (in Worten: EURO einhunderttausend).
- (2) Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG hält an der Gesellschaft den Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 1) im Nennbetrag von € 100.000,00 (in Worten: EURO einhunderttausend).

III. Organe

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

IV. Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplans. Die Geschäftsführung hat im Rahmen des nach dem EnWG Zulässigen die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen.
- (4) Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter hat die Geschäftsführung darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.

§ 6 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- (1) Einmal jährlich findet innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und testierten Jahresabschlusses der Gesellschaft eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Zusätzlich findet einmal jährlich eine weitere ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen, wenn dies der Gesellschafter

unter Angabe von Gründen fordert oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters befinden, kann dieser auch ohne vorherige Einberufung einer Gesellschafterversammlung *ad hoc* Beschlüsse fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung ist über jeden Gesellschafterbeschluss unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterschreiben. Alle Gesellschafterbeschlüsse sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch schriftlich festzuhalten.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden Bereichen Folgendes:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Wahl des Abschlußprüfers;
 - c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Absatz (1) AktG;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Änderung der Rechtsform;
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplans (§ 9) und seiner Nachträge;
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - i) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
- (2) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, soweit diese nicht bereits in dem genehmigten Wirtschaftsplan nach § 9 dieser Satzung enthalten sind:
- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen;

- b) Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Anteilen daran an nicht verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 f. AktG;
 - c) Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als € 1,0 Mio; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - d) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von mehr als € 0,1 Mio;
 - e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen;
 - f) Bestellung von Pfandrechten;
 - g) Aufnahme neuer und Aufgabe oder wesentliche Einschränkung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 dieser Satzung;
 - h) Durchführung von Investitionen und Desinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, unabhängig von der Art der Bilanzierung, sofern das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von € 1,0 Mio. im Einzelfall übersteigt;
 - i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als € 0,5 Mio.; ausgenommen sind Leasingverträge im Zusammenhang mit Investitionen in Sachanlagen nach lit. h);
 - j) Vergabe von Darlehen an Darlehensnehmer, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist, wenn der Gesamtbetrag pro Darlehensnehmer unabhängig von der Anzahl der Darlehen € 0,1 Mio. übersteigt;
 - k) wesentliche Änderung bestehender oder Schaffung wesentlicher neuer interner Organisationsstrukturen;
 - l) Erteilung von Prokura und Generalvollmachten.
- (3) Soweit Rechte der Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Absätzen den Bestimmungen des EnWG zuwiderlaufen, gehen die Bestimmungen des EnWG vor.

V. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere § 108 Absatz 1, § 106; § 108 Absatz 3 GO NRW) und des NKomVG (insbesondere §§ 128, 129 NKomVG) sowie insbesondere § 53 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.
- (2) Den Rechnungsprüfungsorganen der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsorgane ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsorgane der mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 106) und des NKomVG (insbesondere §§ 157, 158).
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Absatz (4) bis (6) und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Absatz (1) Nr. 8 NKomVG; §§ 116, 118 GO NRW).
- (5) § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Absatz (1) Nr. 9 GO NRW).
- (6) Unverzüglich nach dem Eingang des Berichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung dem Gesellschafter den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers vorzulegen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunal- und energiewirtschaftsrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Abs. 3 i. V. m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Bei der Aufstellung wird die Geschäftsführung insbesondere die Vorgaben aus § 7a Absatz (4) EnWG in der jeweils geltenden Fassung beachten und sicherstellen, dass die Gesellschaft in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht über die zur Erfüllung der Vorgaben und Aufgaben des EnWG erforderliche Ausstattung verfügt.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Geschäftsführung dem Gesellschafter im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

VI. Dauer, Geschäftsjahr

§ 10 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Schlussbestimmungen

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Satzung hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

- Ende der Urkunde -